

1875/AB XXI.GP  
Eingelangt am:05.04.2001

## DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

Die unter ZI 1869/J - NR/2001 (XXI. GP) gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Genossen vom 8. Februar 2001 betreffend rechtswidrige Weitergabe von sog. Rechnungshof - Rohberichten beehre ich mich, soweit sie sich auf Gegenstände des Fragerights gemäß § 91 a des Geschäftsordnungsgesetzes rückführen lässt, wie folgt zu beantworten:

### Vorbemerkungen

Auf der Grundlage des Bundes - Verfassungsgesetzes und des Rechnungshofgesetzes 1948 leitet der Rechnungshof die Ergebnisse über eine von ihm durchgeführte Gebarungs - überprüfung den überprüften Stellen zur Abgabe von Stellungnahmen zu; verschiedent - lich hat der Rechnungshof das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung - etwa in Abhän - gigkeit vom Prüfungsgebiet und der Anzahl der überprüften Stellen - einer größeren An - zahl von Adressaten zur Abgabe einer Stellungnahme zuzuleiten.

Bis zur Berichterstattung über diese Gebarungsüberprüfung an den jeweiligen allgemei - nen Vertretungskörper ist der Rechnungshof, nicht aber auch die überprüfte Stelle aus - drücklich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet, wenngleich dies dem Geist des Gesetzes entspräche.

Im anfragegegenständlichen Fall übermittelte der Rechnungshof das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie 17 Sozialversicherungsträgern.

Auf dieser Grundlage beehre ich mich, zu den einzelnen gestellten Fragen mitzuteilen:

**Zu 1)**

*„Wann wurde der Rohbericht dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und*

*Generationen übermittelt?“*

*„Wer war der Adressat?“*

Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner anfragegegenständlichen Gebarungsüberprüfung dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen am 16. November 2000 übermittelt. Adressat war der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

**Zu 2) und 6)**

*„Welche Stellungnahme liegt Ihnen von Seiten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen bisher vor?“*

*„Wie stehen Sie im Hinblick auf die neuerlichen Veröffentlichungen von Rohberichten zu einer Novellierung des Rechnungshofgesetzes und des Bundes - Verfassungsgesetzes betr. Einführung eines Verfahrens zur vollständigen Information der Mitglieder des Rechnungshofausschusses über die Inhalte von rechtswidrig veröffentlichten Rohberichten?“*

Hinsichtlich dieser auf den Inhalt der dem Rechnungshof im Februar 2001 zugegangenen Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen sowie die Rahmenbedingungen der Rechnungs - und Gebarungskontrolle im Sinne des V. Hauptstückes des Bundes - Verfassungsgesetzes bezogenen und sohin außerhalb der Gegenstände des Fragerights gemäß § 91 a des Geschäftsordnungsgesetzes liegenden Fragen darf ich unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der Sitzung der Präsidialkonferenz vom 15. Juli 1997 um Verständnis ersuchen, dass ich von ihrer Beantwortung absehen muss.

**Zu 3)**

*„Wann läuft die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen ab?“*

Die dreimonatige Stellungnahmefrist im Sinne des § 5 des Rechnungshofgesetzes 1948 ist im Februar 2001 abgelaufen.

**Zu 4)**

*„Wurde dieser Rohbericht von Ihnen offiziell einem anderen Mitglied der Bundesregierung oder Landesregierung übermittelt?“*

Nein.

**Zu 5)**

*„Haben Sie den Rohbericht oder Passagen daraus Medien zur Verfügung gestellt?“*

Nein.

**Zu 7) und 8)**

*„Lässt das interne Sicherheitssystem einen Schluss zu, wessen Exemplar gewissen Medien zugegangen ist?“*

*„Wenn ja: Wessen Exemplar ist gewissen Medien weitergegeben worden?“*

Der gebotenen Vertraulichkeit entsprechend hat der Rechnungshof - schon zum Einen - schutz, um dem wiederholt erhobenen Vorwurf, der Rechnungshof selbst habe vertrauliche Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, entgegentreten zu können - die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um diesen Verdacht zu entkräften. Hinsichtlich des fragegegenständlichen Anlassfallen darf - unter Hinweis auf die Vorbemerkungen - insbesondere auf die einleitenden Textpassagen eines in der Morgenausgabe der Tageszeitung „Kurier“ am 3. Februar 2001 erschienenen Artikels („Rechnungshof mahnt die Sozialversicherungen ab“) verwiesen werden, der der Anfragebeantwortung in Kopie beigeschlossen ist.

**Anlage konnte nicht gescannt werden!!!**